

AZ: 3106/20

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten darüber, wer die erhöhten Kosten zu tragen hat, die durch eine zwischenzeitliche Grundversorgung entstanden sind.

Der Beschwerdeführer wurde bis zum 31.12.2020 von der Beschwerdegegnerin 2 mit Gas beliefert. Nachdem Verhandlungen mit der Beschwerdegegnerin 2 über die Einstufung in einen günstigeren Tarif im November 2019 gescheitert waren, kündigte er den Belieferungsvertrag durch Mail an die Beschwerdegegnerin 2 vom 25.11.2019. Darauf erhielt er eine automatische Eingangsbestätigungsmail, aber keine Kündigungsbestätigung. Daraufhin erneuerte er nach seinen Angaben die Kündigung durch einen Brief vom 30.11.2019.

Am 10.12.2019 ging beim Netzbetreiber eine Anmeldung des Beschwerdeführers zum 01.01.2020 von Seiten der Beschwerdegegnerin 1 ein, die am selben Tag eine Kündigung an die Beschwerdegegnerin 2 gerichtet hatte. Die Beschwerdegegnerin 2 bestätigte die Kündigung zum 31.01.2020. Der Netzbetreiber lehnte die Anmeldung zum 01.01.2020 wegen Vertragsbindung ab. Zugleich erfolgte eine Netznutzungsanmeldung zugunsten der Beschwerdegegnerin 1 zum 01.02.2020.

Nach teleföbnischer Intervention des Beschwerdeführers bei der Beschwerdegegnerin 2 fertigte diese eine Kündigungsbestätigung vom 21.12.2019 auf den 31.12.2019, die der Beschwerdeführer allerdings erst am 28.12.2019 erhielt. An die Beschwerdegegnerin 1 erfolgte eine Auszugsmeldung zum 31.12.2019. Diese führte dazu, dass die Anmeldung der Beschwerdegegnerin 1 zum 01.02.2020 wieder aufgehoben wurde. Am 30.01.2020 versuchte die Beschwerdegegnerin 1, den Beschwerdeführer aus der Grundversorgung rückwirkend zum 01.01.2020 anzumelden. Dies wurde vom Netzbetreiber zurückgewiesen, weil eine Ersatzversorgung noch nicht aufgebaut worden war. Dies geschah erst am 10.02.2020. In der Folge wurde die Grundversorgung erst am 24.03.2020 durch die Übernahme der Versorgung von Seiten der Beschwerdegegnerin 1 beendet.

Der Beschwerdeführer verlangt die Erstattung der erhöhten Kosten der Grundversorgung zwischen dem 01.01.2020 und dem 24.03.2020. Die Beschwerdegegnerin 1 hat die Übernahme dieser Kosten im Vorfeld des Schlichtungsverfahrens abgelehnt und auf die Beschwerdegegnerin 2 verwiesen. Nach erfolglosem Beschwerdeverfahren hat er den Schlichtungsantrag gestellt.

Der Beschwerdeführer berechnet die Mehrkosten mit 439,89 EUR, deren Erstattung er beantragt.

Die Beschwerdegegnerinnen 1 und 2 verweisen jeweils auf von Ihnen behauptete Versäumnisse des anderen Marktpartners. Die Beschwerdegegnerin 2 hat dem Beschwerdeführer aus Kulanz 71,36 EUR erstattet.

Der Netzbetreiber weist darauf hin, dass die Ersatzversorgung erst sechs Wochen nach dem vorgeblichen Auszug des Beschwerdeführers aus der Lieferstelle aufgebaut werden musste. Verzögerungen

seien durch die späte Abmeldung der Beschwerdegegnerin 2 und durch lange Pausen in den Meldungen der Beschwerdegegnerin 1 entstanden. Diese hätten durch eine vorzeitige Klärung zwischen den beiden Beschwerdegegnerinnen vermieden werden können.

II.

Der zulässige Schlichtungsantrag ist begründet. Die Beschwerdegegnerinnen 1 und 2 sollten die entstandenen Mehrkosten jeweils zur Hälfte übernehmen.

Zunächst ist davon auszugehen, dass die Beschwerdegegnerin 2 (Altlieferant) die Kündigung des Beschwerdeführers zum 31.12.2019 zu spät umgesetzt hat. Offenbar ist die vom Beschwerdeführer selbst bereits Ende November 2019 ausgesprochene Kündigung bei der Beschwerdegegnerin 2 unbeachtet geblieben. Nach den vorliegenden Dokumenten muss aber angenommen werden, dass sie entsprechend den glaubhaften Angaben des Beschwerdeführers tatsächlich erfolgt ist. So ist wahrscheinlich auch zu erklären, dass die Beschwerdegegnerin 2 ihre ursprüngliche Kündigungsbestätigung auf den 31.01.2020 im Nachhinein auf den 31.12.2019 verändert hat. Die somit eingetretene Situation, dass der Beschwerdeführer erst am 28.12.2019 (einem Samstag) eine Kündigungsbestätigung für den 31.12.2019 in Händen hatte, geht zu Lasten der Beschwerdegegnerin 2. Diese hat zudem offenbar durch die Verwendung einer Auszugsmitteilung zusätzlich für Verwirrung gesorgt, weil dies die Aufhebung der schon erfolgten Zuordnung zum 01.02.2020 und den Aufbau der Ersatzversorgung erst im Februar 2020 zur Folge hatte.

Damit hat die Beschwerdegegnerin 2 die erste Ursache für den eingetretenen Schaden gesetzt. Dass das Schadensereignis in der Folge bis zum 24.03.2020 andauerte und nicht noch rückwirkend zum 01.01.2020 aus der Welt geschafft wurde, muss dann jedoch der Beschwerdegegnerin 1 angelastet werden. Obwohl sie ein wirksames Vertragsverhältnis mit dem Beschwerdeführer eingegangen war, das eigentlich eine Aufnahme der Belieferung zum 01.01.2020 vorsah, hat sie ohne vorherige Kontaktaufnahme mit dem Altlieferanten oder dem Netzbetreiber oder dem Beschwerdeführer mit ihren weiteren Anmeldeversuchen bis zum 30.01.2020, 20.02.2020 und 04.03.2020 zugewartet und dadurch eine rückwirkende Anmeldung auf den 01.01.2020 unmöglich gemacht. Obwohl die An- und Abmeldevorgänge möglicherweise sämtlich den Vorgaben der GeliGas entsprochen haben, kann die dadurch eingetretene Verzögerung nicht zu Lasten des Beschwerdeführers gehen. Dies würde dem Grundgedanken des § 20 a Abs. 4 Energiewirtschaftsgesetz widersprechen.

Der Beschwerdeführer hat die ihm entstandenen Mehrkosten unter Zugrundelegung der Vertragskonditionen der Beschwerdegegnerin 1 und der Abrechnung der Grundversorgung unwidersprochen mit 439,89 EUR beziffert. Diese Kosten sollten die Beschwerdegegnerinnen zu 1 und 2 hälftig übernehmen.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung:

Die Beschwerdegegnerinnen 1 und 2 erstatten dem Beschwerdeführer zum Ausgleich der erhöhten Gaskosten im Zeitraum 01.01.2020 bis 24.03.2020 219,94 EUR (Beschwerdegegnerin 1 –Wunschlieferant) bzw (219,94 – 71,36=) 148,59 EUR (Beschwerdegegnerin 2 –Altlieferant).

III.

Die nach § 111 b Abs. 6 S. 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 S. 1 Kostenordnung für die Schlichtungsstelle Energie zu erhebende Fallpauschale ist gemäß § 2 S. 2 der Kostenordnung von den Beschwerdegegnerinnen 1 und 2 je zur Hälfte zu tragen. Dabei ist davon auszugehen, dass die Beschwerdegegnerin 2 als Altlieferant bereits vor dem Eingang des Schlichtungsantrages bei der Schlichtungsstelle Energie durch Mitteilung des Beschwerdeführers Kenntnis von dem aufgetretenen Streitfall hatte. Die Beschwerdegegnerin 1 war durch die Beschwerde ohnehin informiert.-,

Berlin, den 9. Januar 2020

Jürgen Kipp
Ombudsmann